



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Geschäftsstelle der Bezirke
Affoltern, Dietikon und Horgen

Regionalstelle Schulsozialarbeit
1/12

Konzept Schulsozialarbeit

Primarschule Hausen am Albis

(ersetzt das Konzept vom 05. September 2023)



Datum 23.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Profil der Schulsozialarbeit	3
1.2	1.2. Grundlagen	3
1.2.1	1.2.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürichh.....	3
1.2.2	1.2.2. Weitere Grundlagen und Bezüge	3
1.2.3	Leitsätze.....	4
1.2.4	Grundsätze der Schulsozialarbeit.....	5
1.3	Analyse der gegenwärtigen Situation aus Sicht der Schule	5
1.4	Auftrag der Schulsozialarbeit in Hausen am Albis.....	6
1.5	Vernetzung mit bestehenden Diensten.....	6
2	Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit	7
2.1	Welche Ziele hat die Schulsozialarbeit?	7
2.2	An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?.....	7
2.3	Welche Leistungen bietet die Schulsozialarbeit an?	7
2.3.1	Prävention.....	8
2.3.2	Niederschwellige Kontakte für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Eltern und andere 8	
2.3.3	Beratung von Kinder und Jugendlichen.....	8
2.3.4	Interventionen in Krisen und bei Konflikten	8
2.3.5	Schulinterne Leistungen	9
3	Rahmenbedingungen	9
3.1	Anstellung der Mitarbeiter:innen in der Schulsozialarbeit.....	9
3.2	Stellenbeschrieb	9
3.3	Infrastruktur	9
3.4	Stellenprozente	10
3.5	Steuergruppe SSA.....	10
3.6	Zusammensetzung der Steuergruppe SSA.....	10
	Anhang A: Pflichtenheft der Steuergruppe SSA	11
	Anhang B: Schweigepflicht und Datenschutz	12
	Anhang C: Stellenbeschreibung SSA	12
	Anhang D: Verhaltenskodex	12

1 Ausgangslage

1.1 Profil der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das innerhalb der Schule verortet ist. Ihr Angebot, ihre Leistungen sowie ihre Arbeitsweisen basieren auf dem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Innerhalb der Schule ist die Schulsozialarbeit damit eine fachlich eigenständige Dienstleistung. Sie hat das übergeordnete Ziel, das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu verbessern. Sie leistet einen Beitrag zur Befähigung von Kindern und Jugendlichen, ihre Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Zu diesem Zweck reagiert die Schulsozialarbeit zum einen auf akute Bedarfs- und Problemlagen im Einzelfall und bietet in diesem Zusammenhang Beratungen und Klasseninterventionen an. Zum anderen engagiert sie sich dafür, die fallunabhängigen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, indem sie z. B. ein positives Klassen- und Schulklima fördert, sozialen Zusammenhalt unterstützt und mit Kindern und Jugendlichen zusammen ihre sozialen und lebensweltlichen Themen aufarbeitet. Darüber hinaus richtet die Schulsozialarbeit ihre Beratungsangebote auch an Eltern und Erziehungsberechtigte und arbeitet dazu mit Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren inner- und ausserschulischen Diensten und Fachpersonen zusammen.

1.2 1.2. Grundlagen

1.2.1 1.2.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürich

Schulsozialarbeit (SSA) ist Teil des Bildungssystems („Bildung ist mehr als Schule“). Sie kommt aus der Disziplin Soziale Arbeit und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe in der Schule gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) §1, §14 und §19 vom 14. März 2011 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012) und eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz §9. Das Volksschulgesetz §2 Abs. 2 und das KJHG §6 halten die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule fest.

1.2.2 1.2.2. Weitere Grundlagen und Bezüge

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. Es beschreibt die universell gültigen Rechte von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren. Für die Schulsozialarbeit bildet die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale handlungsleitende Grundlage. Kinderrechte wie z. B. das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Mitwirkung und das Diskriminierungsverbot sowie umfangreiche Bildungsangebote jenseits formeller Unterrichtsinhalte prägen das Angebot und die Praxis von Schulsozialarbeit.

- **UN-Behindertenrechtskonvention**

Die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) geförderte Inklusion aller Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext verändert das Schulwesen und fordert es heraus. Schulsozialarbeit bietet in diesem Kontext Dienstleistungen an, um individuelles Wohlergehen sowie soziale Dimensionen von Inklusion zu begleiten und zu gestalten.

- **Istanbul-Konvention**

Am 31. März 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) beschlossen (RRB Nr. 338/2021). Das in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getretene Übereinkommen bezweckt, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt umfassend zu schützen. Dabei verfolgt es einen breiten Ansatz, der von der Prävention über den Schutz und die Unterstützung von Opfern bis zur Strafverfolgung reicht. Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen Massnahmen betreffen u. a. auch die Schulsozialarbeit. Ihr wird die Rolle einer schulischen Fachstelle zugeschrieben, welche über Wissen zu häuslicher Gewalt, Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen verfügt und darin geschult ist, Anzeichen von häuslicher Gewalt bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Sie hat darüber hinaus Kenntnis, wie bei entsprechenden Anzeichen oder Verdacht vorzugehen ist. Die Schulsozialarbeit soll zudem Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Umfeld für die Thematik sensibilisieren.

- **Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik**

Die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrats aus dem Jahr 2008 hat das Ziel, «den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft oder Behinderung.» Kinder- und Jugendpolitik umfasst alle Massnahmen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes. Sie orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und misst sich an deren Umsetzung im Alltag. Schulsozialarbeit kann als Massnahme der Kinder- und Jugendpolitik verstanden werden bzw. leistet einen Beitrag zu deren Umsetzung.

- **Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz**

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz des Berufsverbands für Soziale Arbeit AvenirSocial sind die für die Berufsausübung charakterisierenden ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten festgehalten. Diese sind für die Schulsozialarbeit, welche sich als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit versteht, handlungsleitend.

- **Technical Note «Social Service Workers in Schools»**

Erstmals hat sich die UNICEF in der Technical Note «Social Service Workers in Schools» explizit zur Sozialen Arbeit in Schulen positioniert und fordert, einen ganzheitlichen Ansatz (holistic approach) zum Kinderschutz in Schulen zu etablieren, um auf diese Weise Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen und ihr psychosoziales Wohlergehen fördern zu können

1.2.3 Leitsätze

- SSA ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden.
- Im Zentrum der schulsozialarbeiterischen Tätigkeit steht das Wohl des Kindes. Sie fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen.
- SSA orientiert sich in ihrer Grundhaltung an der UN-Kinderrechtskonvention und am Berufskodex des Berufsverbandes AvenirSocial.

- SSA arbeitet mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.

1.2.4 Grundsätze der Schulsozialarbeit

- **Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit wird durch die Schulsozialarbeitenden gewahrt. Sowohl die Inhalte vertraulicher Gespräche als auch das durch die Beteiligten an Interaktionen erlangte Wissen wird nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die betroffenen Personen weitergegeben (Schweigepflicht). Ausnahmen werden im Anhang B (Schweigepflicht und Datenschutz) genauer erläutert.

- **Freiwilligkeit**

Alle Angebote und Unterstützungsmassnahmen sind für Kinder, Jugendlichen und deren Eltern freiwillig. Es sei denn, dass sie im Klassenverbund als Bildungsangebote oder im Bereich des Konfliktmanagements als Gruppenarbeit stattfinden.

- **Niederschwelligkeit und Präsenz**

Der Zugang zur Schulsozialarbeit ist für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern direkt, unmittelbar und ohne bürokratische Hürden möglich (siehe Punkt 2.3.2.).

- **Vernetztes Handeln**

Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel, bestmögliche Unterstützung für ihre Adressatinnen und Adressaten anzubieten. Dafür ist sie mit anderen Angeboten und Fachpersonen im Sozialraum vernetzt und kann bei Bedarf weitere Expertise vermitteln oder hinzuziehen. Zudem sind Schulsozialarbeitende untereinander vernetzt und tauschen sich in geeigneter Form zu Praxis und Strukturen der Schulsozialarbeit aus.

- **Partizipation und Teilhabe**

Der Begriff Partizipation umfasst verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention und gemäss KJHG ein Recht darauf, dass ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Die Schulsozialarbeit beachtet dieses Recht in allen ihren Aktivitäten und bietet der Schule an, partizipative Prozesse im schulischen Kontext zu fördern und zu begleiten. Zudem leistet die Schulsozialarbeit eigene Beiträge, um die Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen insbesondere an sozialen Interaktionen in Schulen zu gewährleisten und zu fördern.

1.3 Analyse der gegenwärtigen Situation aus Sicht der Schule

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren weiter stark verändert. Dies wirkt sich auch auf die Schule aus, der Schulalltag wird zunehmend komplexer. Unterschiedliche Wertvorstellungen, die kulturelle Herkunft der Kinder und Jugendlichen sowie zahlreiche äussere Einflüsse erfordern neue Konzepte, die den Unterricht ergänzen.

Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft und die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Bewältigung von immer wieder neuen und herausfordernden Situationen in Bereichen wie persönliche und familiäre Herausforderungen der Kinder und Jugendlichen, schwierige Klassenkonstellationen, (Cyber)-Mobbing, Umgang mit sozialen Medien, Gewaltbereitschaft, LGBTIQ usw.

Seit März 2011 ist die SSA an der Primarschule Hausen vertreten. Sie unterstützt die Schule in der Wahrnehmung des pädagogischen Ortes und übernimmt eine wichtige Rolle in der Früherkennung und Frühintervention von sozialen, persönlichen und kulturellen Schwierigkeiten. Dabei

steht die Integration von gefährdeten Kindern und Jugendlichen sowie die Begleitung bei der Lösungssuche von belasteten Schulklassen und Schulklima im Zentrum.

Die Jahresberichte der SSA der Primarschule Hausen der letzten Jahre haben gezeigt, dass ein grosser Bedarf an Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen, den Eltern und Lehrpersonen bei sozialen Problemstellungen vorhanden ist. Der Schulleitung und der Lehrerschaft fehlen die nötigen Ressourcen und fachlichen Voraussetzungen für diese sozialen Aufgaben, ausserdem liegt ihre Kernaufgabe in der Bildung.

Die Primarschule Hausen wächst kontinuierlich. So wurde im Jahr 2023 die Stellenprozentage der SSA erhöht. Um für diese Herausforderungen gewappnet zu sein, wurde auf Anfang 2024 die personelle, fachliche und administrative Leitung der SSA mit einer Leistungsvereinbarung dem Amt für Jugend und Berufsberatung anvertraut.

1.4 Auftrag der Schulsozialarbeit in Hausen am Albis

Ziel der SSA an der Primarschule Hausen ist es, die Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zum Übergang in die Sekundarschule, insbesondere in schwierigen Situationen während ihres Entwicklungsprozesses, zu unterstützen, ihre sozialen Kompetenzen zu fördern und mit ihnen zusammen positive Bewältigungsstrategien zu erarbeiten.

Die SSA an der Primarschule Hausen unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Sie entlastet die Schule zugunsten ihrer Kernaufgaben im pädagogischen Bereich.

Die SSA an der Primarschule Hausen trägt dazu bei, Herausforderungen in der Schule und dem Umfeld frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen. Mit aktiver Präventionsarbeit der SSA soll an der Primarschule Hausen die Schulkultur gefördert werden. Auf Wunsch begleitet die SSA Klassen bei der Arbeit an Projekten im psychosozialen Bereich.

Die SSA an der Primarschule Hausen versteht sich als niederschwelliges, professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern sowie weitere Personen im Umfeld der Schule. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Zentrum.

1.5 Vernetzung mit bestehenden Diensten

Die Mitarbeiter:innen der SSA erschliessen die Ressourcen in der Gemeinde, vernetzen sich mit bestehenden SSA-Stellen im Bezirk und bauen fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit auf. Mit bestehenden Diensten und Fachstellen im Bezirk oder kantonswweit wird eine Vernetzung angestrebt. Dabei soll der Austausch sowohl fall- als auch fachspezifisch organisiert werden:

- Elternbildung AJB
- Kinder- und Jugendhilfezentrum Affoltern am Albis (kjj)
- Erziehungsberatung (Angebot des kjj Affoltern am Albis, für Eltern von Kindern bis ca. 12 Jahre)
- CONTACT, Jugendberatung Bezirk Affoltern (für Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 25 Jahre)
- Offene Jugendarbeit Hausen am Albis
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Schulpsychologischer Dienst Bezirk Affoltern
- Schulsozialarbeitsstellen im Bezirk Affoltern

- Sozialdienst Bezirk Affoltern
- Suchtprävention Bezirke Affoltern-Dietikon (supad)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern
- Sozialbehörde der Gemeinde Hausen am Albis
- Jugendintervention der Kantonspolizei Affoltern

2 Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Das Angebot der SSA an der Primarschule Hausen wird kostenlos allen an der Schule Beteiligten zur Verfügung gestellt. Mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen der Primarschule Hausen und dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) wird dieses Konzept in den Schulhäusern und für die in diesen Kapiteln bezeichneten Personen umgesetzt.

2.1 Welche Ziele hat die Schulsozialarbeit?

- SSA erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, die sich im schulischen Umfeld auswirken.
- Dazu nutzt sie die Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit.
- Sie setzt auf Ebene Einzelperson (Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an, geht lösungs- und ressourcenorientiert sowie zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv (Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen; Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung ihrer Eskalation).
- SSA im Kanton Zürich ist ein Jugendhilfeangebot mit spezifischer Ausrichtung auf die öffentliche Volksschule. Sie stellt der Schule möglichst niederschwellig Jugendhilfe- und Sozialarbeitsleistungen zur Verfügung. Schule und Jugendhilfe arbeiten in enger Kooperation zusammen.
- SSA versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

2.2 An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?

- Kinder und Jugendliche erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Herausforderungen und Unterstützung in Krisensituationen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt.

2.3 Welche Leistungen bietet die Schulsozialarbeit an?

Der untenstehende Leistungskatalog setzt einen ersten Rahmen zu den schulsozialarbeiterischen Leistungen. Das konkrete Leistungsangebot der SSA steht in einem direkten Zusammenhang zum Bedarf, zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den vereinbarten Jahreszielen. Künftige Forschungsergebnisse zum Verhältnis zwischen Leistungen und Rahmenbedingungen sollen in die Weiterbearbeitung des Leistungskatalogs einfließen. Der Leistungskatalog umfasst Leistungen, die direkt oder indirekt den Zielgruppen zugutekommen. Die Gewichtung der

Angebote der SSA vor Ort ist mittels Festlegung der Jahresziele jeweils jährlich möglich. Der Jahresbericht dient der fundierten Auswertung und als Grundlage für Anpassungen und Korrekturen der Zielsetzungen. Die Steuergruppe SSA trägt die Verantwortung für diesen Prozess.

2.3.1 Prävention

- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender-, Herkunfts- und Integrationsfragen etc.
- Initiierung von Mitarbeit bei Präventionsveranstaltungen in Klassen.
- Begleitung, Unterstützung und Betreuung in der Peermediation (Konfliktlösungsangebote von Gleichaltrigen für Gleichaltrige).
- Zusammentragen von aktuellen und stufengerechten Hilfsmitteln, Workshops, Tools für Präventionsveranstaltungen.
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu Themen und Angeboten in der Prävention, Früherkennung.
- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen.
- Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten, Handlungsabläufen und Förderung der Zusammenarbeit im präventiven Bereich.

2.3.2 Niederschwellige Kontakte für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Eltern und andere

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme.
- Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch.
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Leitung der schulergänzenden Tagesbetreuung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen.
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme. Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen.

2.3.3 Beratung von Kinder und Jugendlichen

- Beratung von Kinder und Jugendlichen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezifische Massnahmen erfordern.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Beratung von Kindern und Jugendlichen.

2.3.4 Interventionen in Krisen und bei Konflikten

- Intervention bei Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen.
- Intervention bei Konflikten unter Kindern und Jugendlichen oder mit anderen an der Schule Beteiligten.

- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen.

2.3.5 Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen.
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen.
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus in Absprache mit der Schulleitung, z.B. bei Familien mit einem anderen kulturellen Hintergrund.
- Schulprogramm und Jahresschwerpunkte der SSA sind aufeinander abzustimmen. Die Steuergruppe SSA erarbeitet Jahresziele, die von der Schulleitung in der Jahresplanung angemessen berücksichtigt werden.
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung insbesondere für Klärungen im operativen Bereich. Planung und Entwicklung von Integrations- und Präventionsmassnahmen. Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen. Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung.
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache mit der Schulleitung und entsprechend den Themen.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Anstellung der Mitarbeiter:innen in der Schulsozialarbeit

Mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hausen am Albis und der Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) wird die fachliche, personelle und administrative Leitung der Mitarbeitenden SSA durch die Regionalstelle Schulsozialarbeit gewährleistet.

Die Mitarbeitenden SSA sind nach kantonalem Recht angestellt und mittels Pauschale durch die Schulgemeinde finanziert (Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde).

3.2 Stellenbeschreibung

Die Aufgaben und Leistungen der Mitarbeiter:innen SSA sind in einem separaten Stellenbeschreibung festgehalten (s. Anhang C). Die Regionalstelle SSA ist für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der Aufgaben und Arbeiten sowie für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Grundlagen verantwortlich.

3.3 Infrastruktur

Die Mitarbeiter:innen SSA verfügen im Schulhaus über einen geeigneten Raum. Dieser hat dem speziellen Umstand der Vertraulichkeit (z.B. Sichtschutz, Ringhörigkeit) und dem Datenschutz Rechnung zu tragen und der SSA zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Im SSA-Raum enthalten sind ein Arbeitstisch/Pult sowie ein Sitzungs- und/oder Besprechungstisch, ein Büchergestell, ein abschliessbarer Aktenschrank, ein Telefon/Handy sowie ein Internetanschluss. Die Schule stellt den Mitarbeiter:innen SSA einen Laptop und ein Handy zur Verfügung. Das Amt für Jugend und Berufsberatung übernimmt die laufenden Abonementskosten (SIM-Karte). Sie ist besorgt für die Anschaffung der notwendigen Fachliteratur und des Beratungsmaterial.

3.4 Stellenprozente

Die Primarschule Hausen verfügt aktuell über total 60 Stellenprozente, aufgeteilt auf eine:n Schulsozialarbeitende:n.

Die Schulsozialarbeitende leistet während der offiziellen Schulzeit ein höheres Arbeitspensum, das in den offiziellen Schulferien kompensiert wird. Ferien sind auf die Schulferienzeit beschränkt.

3.5 Steuergruppe SSA

Die Steuergruppe SSA ist für die Begleitung der SSA an der Primarschule Hausen verantwortlich (Anhang A). Ihre Aufgaben sind die Steuerung und die Vernetzung auf institutioneller Ebene. Die Regionalstelle SSA begleitet und berät die Gruppe in der strategischen Ausrichtung.

3.6 Zusammensetzung der Steuergruppe SSA

- Ein Mitglied der Schulpflege
- Eine stellvertretende Schulleitung
- Eine stellvertretende Lehrperson
- Leitung Regionalstelle SSA
- Mitarbeiter:in SSA

Die Steuergruppe SSA kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beziehen. Die Aufgaben der Steuergruppe SSA werden in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt (Anhang A).

Anhang A: Pflichtenheft der Steuergruppe SSA

A.1. Aufgaben

- A.1.1.** Die Steuergruppe SSA organisiert sich selbstständig und ist für die Umsetzung der schulhausübergreifenden, strategischen Zielsetzungen der SSA, für die Einhaltung und Umsetzung des Konzepts und die Anpassung der SSA an die geforderten Qualitätsstandards zuständig.

Sie überprüft das Konzept periodisch, passt es bei Bedarf an und legt die Kriterien der Qualitätssicherung fest.

- A.1.2.** Die Steuergruppe SSA legt in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Mitarbeiterin oder dem stellvertretenden Mitarbeiter SSA und der Regionalleitung SSA die übergeordneten, strategischen Jahresziele fest und unterstützt und begleitet diese bei der Umsetzung der Zielvorgaben.

- A.1.3.** Sie informiert die Bevölkerung

Die Schulsozialarbeitenden verfassen einen Jahresbericht nach den Vorgaben des AJB der Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen und stellen diesen der Schulpflege, den Schulleitungen und wenn gewünscht in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Bericht enthält alle relevanten Fakten, Zahlen und Aussagen zu den erbrachten Leistungen der Schulsozialarbeit. Er wird von der Steuergruppe SSA entgegengenommen und zur Abnahme der Schulpflege übergeben.

- A.1.4.** Bewerbungsprozess bei Neuanstellungen

Die Regionalleitung SSA ist zuständig für eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen. Sie führt zusammen mit der HR-Fachperson des AJB Erstgespräche. In einem Zweitgespräch mit der zuständigen Schulleitung, evtl. einer Lehrperson und/oder einem Behördenmitglied fällt die Schule den finalen Anstellungsentscheid. Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage der kantonalen Anstellungsempfehlungen.

A.2. Transfer in die schulischen Gremien und ins AJB

- A.2.1.** Das Mitglied der Schulpflege vertritt die politische Behörde in der Steuergruppe SSA und ist für den Transfer zwischen Schulpflege und Steuergruppe SSA verantwortlich.

- A.2.2.** Ein Mitglied der Schulleitung ist als Vertreter:in der Schulleitungen in die Steuergruppe SSA gewählt. Ihr obliegt der Transfer zwischen der Schulleitungen und der Steuergruppe SSA.

- A.2.3.** Die Stellvertretung der Lehrpersonen vertritt das Lehrpersonenteam und ist für den Transfer zwischen den Lehrpersonen und der Steuergruppe SSA verantwortlich.

- A.2.5.** Die Regionalleitung Schulsozialarbeit vertritt zusammen mit der SSA den Fachbereich Schulsozialarbeit. Sie setzt sich ein für die Qualitätssicherung und die fachliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Primarschule Hausen am Albis.

A.3. Zusammenarbeit und Vernetzung

- A.3.1.** Die Steuergruppe SSA kann jederzeit weitere Klassen- und Fachlehrpersonen sowie Mitglieder der Schulpflege oder anderer Gemeindebehörden, Vertretungen aus der Jugendarbeit und weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen.

Anhang B: Schweigepflicht und Datenschutz

Dokument «Merkblatt Meldepflicht, Datenschutz und Aktenhoheit in der Schulsozialarbeit» vom 23. Oktober 2019 erstellt durch den regionalen Rechtsdienst AJB

Anhang C: Stellenbeschreibung SSA

Dokument «Stellenbeschreibung SSA» vom März 2016

Anhang D: Verhaltenskodex

Dokument «Verhaltenskodex für Schulsozialarbeitende» vom 5. Dezember 2023



Merkblatt Meldepflicht, Datenschutz und Aktenhoheit in der Schulsozialarbeit

1. Grundsatz: Im Kanton Zürich ist der Datenschutz im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV) geregelt. Diese gesetzlichen Grundlagen gelten für alle öffentlichen Organe, somit auch für die Schulsozialarbeit.
2. Einsichtsrechte in eigene Daten: Jede Person – Elternteil, Jugendliche, urteilsfähiges Kind – hat das Recht auf Auskunft über die eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ über sie vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG).
 - Will eine Person Einsicht in ihre Akte haben, stellt sie ihre Anfrage an diejenige Stelle, welche die Aktenhoheit hat. In laufenden Beratungen an die/den SSA, bei abgeschlossenen Fällen an die Vertragspartnerin der Leistungsvereinbarung.
 - Die Einsicht betrifft nur Daten über die betreffende Person – Drittdata müssen geschwärzt werden, ausser eine der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen ist erfüllt.
 - Die einsichtssuchende Person kann die Akten im Beisein der SSA einsehen.
 - Lehrpersonen, Schulleitungen sowie die Vertragspartnerin haben in laufende Fälle kein Einsichtsrecht, ausser bei Anwendung von Ziff. 3, lit. b.
3. Bekanntgabe von Personendaten: SSA üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis (Schweigepflicht). Dies ist die Pflicht, Informationen der zu beratenden Personen, welche man in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten, damit die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler grösstmögliche Unterstützung erhält.

Es ist möglich Daten bekannt zu geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Hinreichend bestimmte Regelung in einem **formellen** Gesetz
- b) Einwilligung der betroffenen Person oder durch die vorgesetzte Behörde



- c) Abwendung einer unmittelbar drohenden **Gefahr für Leib und Leben**
 - d) **Amtshilfe**
4. Meldepflicht: bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sind Angestellte eines Gemeinwesens gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB verpflichtet, Meldung an die Kindes- und erwachsenenschutzbehörde zu machen.
- Der/die SSA meldet eine potenzielle Gefährdung der Schulleitung.
 - Gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Schulen und KESB, gültig ab 1. Februar 2016 ¹, erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzig durch die Schulleitung.
5. Eigentumsverhältnisse (Aktenhoheit) bei
- laufenden Beratungen: Akten die im Laufe der Beratungen entstehen sind Fallakten, welche die/der SSA kraft eigenen Rechts anlegt und aus diesem Grund die Aktenhoheit innehat.
 - abgeschlossenen Beratungen: Die Fallakten gehören der Vertragspartnerin und müssen dieser übergeben werden.
6. Fallabschluss (bei Leistungsvereinbarung A1)
- Abgeschlossene Beratungen: die Fallakten müssen der Vertragspartnerin übergeben werden. Nicht fallrelevante Handnotizen müssen vor der Übergabe aus dem Dossier entfernt und vernichtet werden. Der Zeitpunkt der Aktenübergabe, z.B. halbjährlich/jährlich, ist mit der Vertragspartnerin zu klären.
 - Beendigung Leistungsvereinbarung: die Fallakten müssen der Vertragspartnerin übergeben werden. Nicht fallrelevante Handnotizen müssen vor der Übergabe aus dem Dossier entfernt und vernichtet werden.

Bei den übrigen Leistungsvereinbarungen gelten die Vorgaben der Arbeitgeberin.

¹ http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulrecht_finanzen/schulrecht/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/766_1455093330813.spooler.download.1455092731507.pdf/grundsaeetze_kesb_schulen_vsa_def_ohne_unterschriften.pdf



7. Aufbewahrung (bei Leistungsvereinbarung A1)

- Fallakten: Die Aufbewahrungsfristen und Archivierung obliegen der Vertragspartnerin und deren Vorgaben.
- Geschäftsrelevante AJB Dokumente, welche für oder von den Regionalleitungen SSA erstellt wurden und in keinem Zusammenhang zu den Fallakten stehen, gehören dem AJB Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen.
- Diese AJB Dokumente sind aus den Fallakten zu entfernen und an der Geschäftsstelle Horgen zu archivieren.

Bei den übrigen Leistungsvereinbarungen gelten die Vorgaben der Arbeitgeberin.



Kanton Zürich



Stellenbeschreibung

Direktion

1. Identifikation

1.1 Stellenbezeichnung

1.2 Richtposition

Einreihungsklasse

1.3 Name/Vorname
der Stelleninhaberin/
des Stelleninhabers

2. Organisatorische Eingliederung

(Bitte gültiges Organigramm beilegen und Stelle darin kennzeichnen)

2.1 Direkt
vorgesetzte Stelle

2.2 Direkt
untergebene Stellen

2.3 Anzahl der
Gesamtunterstellten

2.4 Stellvertretung

– wird vertreten durch

3. Hauptziele und Funktion der Stelle

4. Kompetenzen und Verantwortung (finanziell, fachlich, personell)

Aufgaben
Zeitaufwand in %

Aufgaben	Zeitaufwand in %

Unterschrift/Datum _____
 Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber

 Die/der direkte Vorgesetzte

6. Anforderungsprofil

(Zur Erfüllung der Stelle normalerweise notwendige, minimale Anforderungen)

- 6.1 Schulbildung Sekundarabschluss Fachmaturität
 Maturität Berufsmaturität

- 6.2 Berufliche Grundbildung 2-jährig (EBA) 3- bis 4-jährig (EFZ)
- kaufm. Richtung Bezeichnung
- techn. handwerklich Bezeichnung
- Gesundheitsberufe Bezeichnung
- andere Berufsausbildung Bezeichnung
- Anlehre

- 6.3 Fachausbildung Eidg. Fachausweis (FA) Diplom Höhere Fachschule (HF)
- Diplom Höhere Fachprüfung (HFP) Alternative Fachausbildung
- Bachelor
- Master

- 6.4 Weiterbildung CAS Certificate of Advanced Studies DAS Diploma of Advanced Studies
- MAS Masters of Advanced Studies PhD, Doktorat
- Richtung Fachtitel
- Weitere

6.5 Zusatzausbildung

- 6.6 Berufserfahrung gesamt Jahre, davon Jahre im Fach-/Spezialgebiet
davon Jahre Führungserfahrung
- Bemerkungen

6.7 Sprachkenntnisse

6.8 IT-Kenntnisse

6.9 Körperliche Anforderungen/Belastung

6.10 Besondere Arbeitsbedingungen

6.11 Spezielle Anforderungen (psych. Anforderungen/Belastungen, Bereitschaft zu Schichtdienst, Führerausweis, etc.)



Verhaltenskodex der Schulsozialarbeit/Schulsozialpädagogik AJB Süd

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für eine umfassende Reflexionsbasis zur Gestaltung professioneller Nähe und Distanz in der Sozialen Arbeit in der Schule.

Der Verhaltenskodex basiert auf nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Schweiz und folgt internationalen Übereinkommen der UNO und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Konvention über die Rechte des Kindes.

Die Regionalleitung des AJB Süd hat sich im 2023 entschieden, einen Verhaltenskodex für die Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik im AJB Süd zu erarbeiten. Es ist eine zentrale Aufgabe der vorgesetzten Stellen, transparente Strukturen zu schaffen und Richtlinien zu erlassen, um die Risiken für Übergriffe im professionellen Kontext zu minimieren.

Für Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind Werte wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und Solidarität von zentraler Bedeutung. Das zugrunde liegende Menschenbild ist humanistisch und orientiert sich an den Menschenrechten und den entsprechenden ethischen Prinzipien. Die Fachpersonen Sozialer Arbeit handeln in den Diensten eines Lebens, in dem die physischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen anerkannt und befriedigt werden. Dabei wird die unveräusserliche Würde und der Wert jeder einzelnen Person anerkannt und geschützt (avenirsocial / Berufskodex).

Zur pädagogischen Beziehungsarbeit gehört eine angemessene, emotionale und körperliche Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Ebenso wichtig ist eine rollen- und verantwortungsbewusste Distanz, auch in digitalen Räumen.

Der Verhaltenskodex legt fest, wie sich die Schulsozialarbeiter:innen / Schulsozialpädagog:innen im AJB Region Süd im professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen verhalten sollen. Der Kodex ist verbindlich und wird jedem Teammitglied der Schulsozialarbeit / Schulsozialpädagogik zur Unterschrift im Doppel vorgelegt. Vor der Anstellung wird ein Sonderprivatauszug eingefordert.

Die Schulsozialarbeitenden/Schulsozialpädagog:innen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen verpflichtet und orientieren sich an der UNO-Kinderrechtskonvention. Ihre Aufgabe besteht darin, die Ressourcen der Kinder und Jugendlichen sowie ihres Umfeldes zu erkennen, sie zu fördern und zu schützen.

Der Verhaltenskodex tritt per 1.01.2024 in Kraft.

Er wird regelmässig durch die Regionalleitung SSA AJB Süd auf seine Vollständigkeit und Anwendbarkeit überprüft.

Grundsätze:

- Das Arbeitsklima ist wertschätzend, transparent, selbstreflexiv. Irritationen werden angesprochen.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, angehört zu werden und ihre Meinung zu äussern.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, eine SSA Beratung jederzeit abubrechen.
- In Beratungen wird auf keine Weise indoktriniert.
- Beratungen und Projekte finden stets in einem professionellen Kontext statt (Beispiele: Schulräume, Schulareal, Spaziergänge in der nahen Umgebung). Hausbesuche bei Kindern, Jugendlichen und Eltern innerhalb eines professionellen Settings finden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung statt.
- Es bestehen keine privaten Kontakte zu Kindern und Jugendlichen. Ausnahmen bilden private Kontakte zu Erziehungsberechtigten. In solchen Fällen ist eine Triage zu prüfen.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. Körperliche Berührungen sind situationsabhängig und altersadäquat erlaubt, vorausgesetzt, dabei werden die Grenzen der Kinder und der Jugendlichen respektiert. Z.B., möchte ein Kind getröstet werden, so sind mit seinem Einverständnis Berührungen an der Hand, der Schulter oder am Arm erlaubt.
- Bei Verhalten von Kindern und Jugendlichen, welches sie selbst oder andere gefährdet, dürfen die Schulsozialarbeiter: innen/Schulsozialpädagog:innen, mit der Absicht die Betroffenen zu schützen, beruhigend eingreifen. Nach Möglichkeit wird diese Handlung verbal begleitet (z.B. bei Wutausbrüchen wird ein Kind festgehalten, ihm aber mitgeteilt, dass es losgelassen wird, wenn es sich beruhigt hat).
- die Schulsozialarbeiter:innen/Schulsozialpädagog:innen verwenden eine wertschätzende, angemessene und nicht sexualisierende Sprache. Kosenamen werden grundsätzlich nicht verwendet.
- Bei Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex informiere ich umgehend die Regionalleitung.
- Gegenüber verbalen und sexuellen Annäherungen von Kindern und Jugendlichen grenzen sich die Schulsozialarbeitenden klar ab.
- Die Regionalleitung muss in einem solchen Falle informiert werden, gemeinsam wird die Situation besprochen und situationsgerecht aufgearbeitet, evtl. auch im Beisein der Jugendlichen / des Jugendlichen.

Ich bestätige den Verhaltenskodex verstanden zu haben und die aufgeführten Grundsätze zu respektieren und entsprechend umzusetzen. Bei Unsicherheit informiere ich umgehend die Regionalleitung.

Unterschrift: _____

Ort / Datum

Name/Vorname

Anstellung per:
